

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. September 1984	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 84	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften . . . . . <i>Ändert GVBl. II 320-20 und 22-5</i>	225
17. 9. 84	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gräbergesetz . . . . . <i>GVBl. II 317-12</i>	228
18. 8. 84	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern . . . . . <i>GVBl. II 70-127</i>	229
30. 8. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) . . . . . <i>Ändert GVBl. II 86-22</i>	231

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
Vom 17. September 1984**

Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung des Hessischen  
Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 85 a erhält folgende Fassung:

„§ 85 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen

Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,

3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten aus-

1) Ändert GVBl. II 320-20

üben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer der Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 92 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 92 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 92 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 92 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 85 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 2<sup>9)</sup>

Anderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 7 a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen."

2. Als § 7 b wird eingefügt:

"§ 7 b

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt und im Falle des Satz 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Be-

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 22-5

hörde zulässig. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub darf allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(2) Ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 7 a sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 oder ermäßigter Dienst nach § 7 a sowie Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach § 7 a sowie Urlaub nach Abs. 1

dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten."

3. § 50 Nr. 4 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 7 a; einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 7 b Abs. 1.“

#### Artikel 3

#### Schlußvorschrift

Art. 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30) wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. September 1984

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister des Innern  
Winterstein

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Dr. Günther

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz\*)**

**Vom 17. September 1984**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 3, des § 8 Satz 3 und des § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3,
  2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
  3. die Anordnung einer Ausbettung und Identifizierung nach § 8 Satz 1
- des Gräbergesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständig für

1. die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5,
  2. die Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nach § 9 Abs. 3
- des Gräbergesetzes sind die Gemeinden.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 15. Februar 1967 (GVBl. I S. 63)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) GVBl. II 317-12  
1) GVBl. II 317-9

**Verordnung  
zur Durchführung des Hessischen Gesetzes  
zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern\*)**

**Vom 18. August 1984**

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 189) wird verordnet:

**§ 1**

Höhe des Stipendiums, —  
Familienzuschlag

(1) Der Stipendiat erhält einen Grundbetrag von 1 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Der Stipendiat erhält außerdem einen Familienzuschlag von 300 Deutsche Mark monatlich,

1. wenn er und sein Ehegatte mindestens ein Kind zu versorgen haben,
2. wenn er als Alleinstehender mindestens ein Kind zu versorgen hat,
3. wenn das Jahreseinkommen des Ehegatten 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
4. wenn ein Stipendium des Ehegatten 12 000 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt und dieser selbst keinen Familienzuschlag erhält.

Voraussetzung ist, daß der Stipendiat und sein Ehegatte nicht dauernd getrennt leben.

(3) Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer.

**§ 2**

Erstattung von Sach- und Reisekosten

(1) Die Erstattung von Sach- und Reisekosten soll eine Gesamthöhe von 2 000 Deutsche Mark während der Förderungsdauer nicht überschreiten. Die Sach- und Reisekosten sind nachzuweisen. Werden Sachkosten von der Universität oder einer anderen Einrichtung getragen, so können sie nicht erstattet werden.

(2) Reisekosten sind nach der niedrigsten Stufe des Hessischen Reisekostengesetzes zu berechnen. Sie können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung des Stipendiaten pauschaliert werden.

**§ 3**

Berufstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit, die die Arbeitskraft des Stipendiaten mehr als sechzehn Stunden in einem Monat in Anspruch nimmt, ist als Berufstätigkeit im Sinne

des § 2 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes anzusehen.

**§ 4**

Anrechnung von Einkommen  
des Stipendiaten

(1) Einkünfte aus einer nach § 3 zulässigen Erwerbstätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte des Stipendiaten und seines Ehegatten im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen bei Ledigen 15 000 Deutsche Mark, bei Verheirateten 24 000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 2 000 Deutsche Mark jährlich für jedes Kind, für das der Stipendiat Familienzuschlag nach § 1 Abs. 2 erhält. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der dreizehnte Teil der entsprechenden Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Bewilligung.

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Deutsche Mark führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

**§ 5**

Verfahren der Anrechnung

(1) Der Bewerber oder Stipendiat ist verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums nach §§ 3 und 4 maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und ihre Veränderung anzuzeigen. Er weist die Einkommensverhältnisse durch Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Von der Anrechnung von Einkommen ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte

\*) GVBl. II 70-127

bedeuten würde, insbesondere wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 4 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 Deutsche Mark, so entfällt eine Stipendiengewährung.

#### § 6

Zuständigkeit; Auswahlkommission

(1) Die Universität vergibt die Förderungsleistungen auf Antrag des Bewerbers. Die Anträge sind an den Präsidenten zu richten.

(2) An jeder Universität wird eine Kommission gebildet, die die Stipendien und Beihilfen nach Maßgabe der im Landeshaushalt veranschlagten Mittel vergibt.

(3) Der Präsident bestellt die Mitglieder der Kommission nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, aus drei bis fünf Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Stipendiaten. Der Präsident regelt den Vorsitz; er kann sich vertreten lassen.

(4) Die Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes und des Hessischen Universitätsgesetzes über die Arbeitsweise von Gremien (insbesondere Beschlußfähigkeit, Amtszeit, Vertretung der Mitglieder, Öffentlichkeit) finden auf die Kommission Anwendung, sofern der Präsident keine abweichende Regelung trifft.

(5) Über die Rückzahlung von Förderungsleistungen nach § 7 des Gesetzes entscheidet der Präsident im Benehmen mit der Kommission nach Anhörung des Stipendiaten.

#### § 7

Verfahren

(1) Wer ein Stipendium beantragt, hat dazu außer den nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben die Stellungnahme des betreuenden Professors beizufügen. Die Stellungnahme muß die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers sowie die Zielsetzung und die Bedeutung des Vorhabens beurteilen und Angaben

über die Betreuung des Stipendiaten und den Zeitverlauf des Promotionsvorhabens enthalten.

(2) Der Antrag ist zur Vorprüfung dem Präsidenten vorzulegen. Dieser ersucht den Fachbereich, zur Feststellung der Förderungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes ein Gutachten eines Professors einzuholen, wenn die übrigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Gutachter darf nicht der betreuende Professor sein. In Zweifelsfällen kann die Kommission zusätzlich ein auswärtiges Gutachten einholen.

(3) Die Entscheidung über die Weiterbewilligung und die Verlängerung nach § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erfolgt auf Grund eines Berichts des Stipendiaten über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit und der Stellungnahme des betreuenden Professors. Im Falle der Verlängerung ist darzulegen, ob die Arbeit während der Dauer des Stipendiums fertiggestellt werden kann.

(4) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

Auflagen

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Auflage zu verbinden, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (§ 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit zu berichten, über die Verwendung von Sach- und Reisebeihilfen Rechnung zu legen und sich an wissenschaftlichen Arbeiten nach näherer Bestimmung des betreuenden Professors zu beteiligen.

#### § 9

Mittelzuteilung

Der Minister für Wissenschaft und Kunst teilt den Universitäten die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund von Vorschlägen der Universitäten zu. Machen die Universitäten keine Vorschläge, so teilt der Minister für Wissenschaft und Kunst den Universitäten die Mittel unter Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs zu.

#### § 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. August 1984

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Rüdiger

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes  
(Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes)\*)**

**Vom 30. August 1984**

Auf Grund des § 43 Abs. 3, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

**Artikel 1**

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1982 (GVBl. I S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „44,83 DM“ durch die Worte „46,17 DM“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen von

	je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche
3 bis 20 Hektar	= 1,38 DM
über 20 bis 50 Hektar	= 4,14 DM
über 50 bis 100 Hektar	= 6,90 DM
über 100 bis 300 Hektar	= 13,79 DM
über 300 bis 500 Hektar	= 19,28 DM
über 500 bis 800 Hektar	= 27,55 DM
über 800 Hektar	= 46,17 DM“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1984

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Görlach

\*) Ändert GVBl. II 86-22

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Ruf-  
(06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607,  
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-  
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—  
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

200

## Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 85. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

VerwaltungskostenO für den Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, PolizeiVO zur Änderung der Smog-VO, Ausbildungsstätten-KostenausgleichsVO, Kredit- und Bürgschaftsgesetz 1984, Haushaltsgesetz 1983, Siebente VO zur Änderung der VergabeVO, ZulassungszahlenVO 1984.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56